

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Diagnostechniker Baumaschinen / Diagnostechnikerin Baumaschinen

Änderung vom 17. August 2021

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002¹,

beschliesst:

I

Die Prüfungsordnung vom 1. Mai 2018 über die Berufsprüfung für Diagnostechniker Baumaschinen / Diagnostechnikerin Baumaschinen wird wie folgt geändert:

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin. Die Sitzungen der Prüfungskommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung Prüfungsteil
1 Komponenten umbauen und anpassen	schriftlich praktisch	100 min ca. 430 min	Einfach
2 Facharbeiten ausführen	praktisch	ca. 500 min	Doppelt

¹ SR 412.10

3	Fachkenntnisse kommentieren	schriftlich mündlich	270 min ca. 25 min	Einfach
4	Aufträge verarbeiten und koordinieren	schriftlich mündlich	150 min ca. 25 min	Einfach
Total			ca. 1500 min 25 h	

1 Komponenten umbauen und anpassen

Fertigungszeichnungen digital erstellen, kleine Konstruktionen entwickeln und ausführen, Richtarbeiten und Verstärkungen an Komponenten ausführen, kundenspezifische hydraulische Anlagen konzipieren und montieren, einfache elektrische und elektronische Anlagen konzipieren und montieren, elektronische Steuerungen und Regelkreise programmieren, kundenspezifische Umbauarbeiten dokumentieren, spanabhebende Bearbeitung und fügende Fertigungsarbeiten ausführen.

(...)

2 Facharbeiten ausführen

(...)

Umfasst die Handlungskompetenzbereiche:

- A: Aufträge verarbeiten und koordinieren

(...)

II

Übergangsbestimmungen zur Änderung

Personen, die gestützt auf die Prüfungsordnung vom 1. Mai 2018 die Prüfung ganz oder teilweise aufgrund einer Repetition oder eines entschuldbaren Rücktritts ablegen, werden nach den vorliegend geänderten Bestimmungen geprüft.

III

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Zürich, 30. Juli 2021

AM Suisse

Sig. Peter Meier
Zentralpräsident

Sig. Christoph Andenmatten
Direktor

Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft

Sig. Ruedi Sandmeier
Vorstandspräsident

Sig. Daniel Grossenbacher
Vorstandsmitglied

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 17. August 2021

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Sig. Rémy Hübschi
Vizedirektor
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

Prüfungsordnung

über die Berufsprüfung für

Diagnosetechniker Baumaschinen
Diagnosetechnikerin Baumaschinen
mit eidgenössischem Fachausweis
vom 1. Mai 2018

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidaten und Kandidatinnen über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Diagnosetechniker/Diagnosetechnikerinnen Baumaschinen sind Spezialisten und Spezialistinnen für die Diagnose und Instandstellung von technischen Störungen bei Baumaschinen, die im Baugewerbe eingesetzt werden (u.a. Verdichtungs- und Kompressionsgeräte, Kräne und Druckluftwerkzeuge). Sie sind für den fachtechnischen Bereich verantwortlich und verkaufen Reparatur- und Serviceleistungen von Maschinen und Fahrzeugen sowie Motorgeräte des Baugewerbes. Sie kennen sich aus mit Baumaschinen, diagnostizieren und beheben deren Störungen. Aufgrund ihres detaillierten Fachwissens können sie die Werkstatt in Baumaschinenbetrieben in fachlicher und organisatorischer Hinsicht leiten und Lernende ausbilden.

In der Werkstatt und auf der Baustelle stehen sie täglich im Kontakt mit Kunden und Kundinnen, Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen sowie Servicetechnikern und Servicetechnikerinnen. Sie arbeiten mit Baumaschinenmechanikermeistern/Baumaschinenmechanikermeisterinnen HFP, mit Baumaschinenmechanikern/Baumaschinenmechanikerinnen EFZ, mit der Werkstattadministration, mit Hilfspersonal und mit der Geschäftsleitung ihres Unternehmens zusammen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Diagnosetechniker/Diagnosetechnikerinnen Baumaschinen

- erläutern und bewerten Baumaschinen und führen daran komplexe Arbeiten aus;
- analysieren Maschinensysteme und entwickeln diese weiter;
- führen komplexe Arbeiten an Antriebs- und Fahrwerkstechnik-Komponenten aus;
- konzipieren und reparieren Hydraulik- und Komfortsysteme;
- führen komplexe Arbeiten an Verbrennungsmotoren aus;
- konzipieren, montieren und reparieren Elektrotechnik-Anlagen;
- bauen Maschinenteile um;
- beraten, unterstützen und schulen Kunden und Kundinnen in der Inbetriebnahme, Instandstellung und Wartung von Maschinen und Fahrzeugen;
- verkaufen Reparatur- und Serviceleistungen sowie Motorgeräte;
- planen und kalkulieren technische Mitarbeiter- und Maschineneinsätze sowie Maschinenreparaturen;
- bewirtschaften das Lager und beschaffen Ersatzteile zu marktüblichen Konditionen;
- stellen die optimale Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von Arbeitsaufträgen sicher;
- führen Mitarbeitende in Arbeiten ein und unterstützen diese;
- bilden Lernende aus;
- setzen die Einhaltung der Vorgaben zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz durch.

1.23 Berufsausübung

Diagnostechniker/Diagnostechnikerinnen Baumaschinen führen komplexe Diagnose-, Reparatur- und einfache Änderungsarbeiten an Baumaschinen durch. Sie analysieren komplexe Probleme systematisch und umfassend. Sie entwickeln bedarfs- und kundengerechte Lösungen und setzen diese um. Bei all diesen Arbeitsschritten tragen sie den wechselseitigen Abhängigkeiten von Hydraulik-, Elektronik-, Elektrik-, Antriebs-, Fahrtechnik-, Informatiksystemen und Verbrennungsmotoren Rechnung. Sie stellen sicher, dass angepasste und neue Funktionen dem Gesamtsystem entsprechen.

Diagnostechniker/Diagnostechnikerinnen Baumaschinen passen Bauteile, Systeme und Steuerungen bestehender Maschinen situationsgerecht auf die Anforderungen ihrer Kundschaft an, die von lokalen Kleinstbetrieben bis zu Grossbetrieben reichen.

Für diese Arbeitsbedingungen sind vernetztes, lösungsorientiertes Denken, Selbstständigkeit und Effizienz gefordert.

Diagnostechniker/Diagnostechnikerinnen Baumaschinen sorgen dafür, dass Diagnose- und Reparaturarbeiten rasch, effizient und in der gewünschten Qualität ausgeführt werden. Bei schwierigeren Aufträgen wenden sie ihre vertieften Kenntnisse in Mechanik, Elektrik, Elektronik, Hydraulik, Motorentchnik und Umbauarbeiten direkt an.

Diagnostechniker/Diagnostechnikerinnen Baumaschinen instruieren Baumaschinenmechaniker/Baumaschinenmechanikerinnen EFZ, Lernende und Kunden und Kundinnen bei der Instandstellung und Inbetriebnahme von Maschinen und Fahrzeugen. Sie kennen die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere die Strassenverkehrsvorschriften und die Vorschriften bezüglich Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz und achten darauf, dass diese in der Werkstatt und auf der Baustelle eingehalten werden. Sie sind mit den Maschinenrichtlinien und den Vorgaben der Hersteller und Importeure vertraut und wenden diese an.

Diagnostechniker/Diagnostechnikerinnen Baumaschinen betreuen und beraten die Kundschaft. Sie führen Verkaufsgespräche in der Werkstatt durch und sind in der Lage, Kunden und Kundinnen Reparaturen und Serviceleistungen zu verkaufen. Zudem liefern sie Kunden und Kundinnen mit ihrer Reparaturofferte eine kompetente Entscheidungsgrundlage für eine Reparatur oder für einen Kauf einer neuen Maschine. Sie nehmen Aufträge entgegen und berechnen die Arbeitskosten. Sie stellen der Kundschaft neue Produkte vor und besprechen mit ihnen individuelle Wünsche und Bedürfnisse. Vorschläge für Umbau-, Nachrüstungs- und Umrüstungsarbeiten illustrieren sie mit einer Skizze oder einer technischen Zeichnung.

Diagnostechniker/Diagnostechnikerinnen Baumaschinen arbeiten mit Stoffen, welche die Gesundheit von Menschen, Tieren und der Umwelt potenziell schädigen können. Sie sind bereit, je nach Saison sehr hohe zeitliche Belastungen in Kauf zu nehmen, Nacht- und Wochenendarbeit sowie Pikettdienst zu leisten.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Diagnostechniker/Diagnostechnikerinnen Baumaschinen leisten einen verantwortungsvollen Beitrag zur nachhaltigen Sicherstellung der Betriebssicherheit und zur richtigen Handhabung von Fahrzeugen und Maschinen aller Art, die im Baugeber eingesetzt werden. Davon betroffen sind sowohl Kleinst- als auch Grossbaustellen, welche auf den sicheren Einsatz der unabdingbaren, hochpreisigen Hilfsmittel angewiesen sind.

Mit ihren spezialisierten Kenntnissen in der Motor-, Fahrzeug- und Maschinentechnik wie auch in klassischen Mechanikerarbeiten erbringen sie eine wichtige Unterstützung als Allrounder/Allrounderinnen für kreative und fachlich hochwertige Dienstleistungen für Kunden und Kundinnen.

Sie beraten ihre Kundschaft auch dann, wenn es darum geht, Komponenten eines Geräts zu reparieren oder durch neue zu ersetzen. Damit haben sie die Möglichkeit, mit umwelt- und ressourcenschonenden Lösungen, Produkten und Verfahren Kosten zu optimieren und gleichzeitig einen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz zu leisten. Gleichzeitig leisten sie einen grossen Beitrag zur nachhaltigen und wirtschaftlichen Entwicklung des Werkstattbetriebs und der Baumaschinenbranche.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

A: AM Suisse, Arbeitgeberverband

B: Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft (VSBM)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen, wobei die in Artikel 1.31 genannte Trägerschaft A den Vorsitzenden bestimmt. Die Trägerschaft B ist durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten. Die Mitglieder werden durch die Trägerschaft A (Vorstand des Agrotec Suisse, ein Fachverband des AM Suisse) für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Experten und Expertinnen, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) im Besitz des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses für Baumaschinenmechaniker/-in EFZ ist oder über einen gleichwertigen Abschluss verfügt. Über die Gleichwertigkeit des Abschlusses entscheidet die Prüfungskommission;
- b) zum Prüfungszeitpunkt seit dem Erlangen des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses während mindestens 39 Monaten in dem Beruf als Baumaschinenmechaniker/-in EFZ gearbeitet hat. Detailbestimmungen zur Berufserfahrung werden in der Wegleitung genannt;
- c) im Besitz des Ausweises über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln ist;
- d) den Nachweis über den Besuch des Kurses für Berufsbildner und Berufsbildnerinnen in Lehrbetrieben gemäss Art. 44 BBV² verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber oder der Bewerberin mindestens drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Der Kandidat oder die Kandidatin entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaber und -inhaberinnen, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidaten und Kandidatinnen.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

² Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (SR 412.101)

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle drei Jahre.
- 4.12 Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Der Kandidat oder die Kandidatin wird mindestens 6 Wochen vor Beginn der Prüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Experten und Expertinnen.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Experten und Expertinnen müssen zusammen mit einer schriftlichen Begründung mindestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Prüfungskommission eingereicht werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidaten und Kandidatinnen können ihre Anmeldung bis 2 Monate vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - e) Todesfall im engeren Umfeld;
 - f) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Experten und Expertinnen zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat oder die Kandidatin Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Experten oder zwei Expertinnen beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Experten oder zwei Expertinnen nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozenten und Dozentinnen der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kandidaten oder der Kandidatin treten bei der Prüfung als Experten und Expertinnen in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens einer der Experten oder eine der Expertinnen als Dozent oder Dozentin an vorbereitenden Kursen des Kandidaten bzw. der Kandidatin tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Der Vertreter oder die Vertreterin des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozenten und Dozentinnen der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kandidaten oder der Kandidatin treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Komponenten umbauen und anpassen	schriftlich praktisch	ca. 90 min ca. 450 min	Einfach
2 Facharbeiten ausführen	praktisch	ca. 630 min	Doppelt
3 Fachkenntnisse kommentieren	schriftlich mündlich	ca. 270 min ca. 30 min	Einfach
4 Aufträge verarbeiten und koordinieren	schriftlich mündlich	ca. 150 min ca. 30 min	Einfach
Total		ca. 1650 min. 27.5 h	

1 Komponenten umbauen und anpassen

Einfache Fertigungszeichnungen erstellen, kleine Konstruktionen entwickeln und ausführen, Richtarbeiten und Verstärkungen an Komponenten ausführen, kundenspezifische hydraulische Anlagen konzipieren und montieren, einfache elektrische und elektronische Anlagen konzipieren und montieren, elektronische Steuerungen und Regelkreise programmieren, kundenspezifische Umbauarbeiten dokumentieren, spanabhebende Bearbeitung und fügende Fertigungsarbeiten ausführen.

Umfasst den Handlungskompetenzbereich F: Komponenten umbauen und anpassen.

2 Facharbeiten ausführen

Antriebs- und Fahrwerkstechnikkomponenten, Hydraulik- und Komfortsysteme, Verbrennungsmotoren, Elektrotechananlagen, Baumaschinen und deren Anbaugeräte diagnostizieren, reparieren, erläutern, kontrollieren und einstellen.

Umfasst die Handlungskompetenzbereiche:

- B: Antriebs- und Fahrwerkstechnik-Komponenten diagnostizieren und reparieren;
- C: Hydraulik- und Komfortsysteme diagnostizieren und reparieren;
- D: Verbrennungsmotoren diagnostizieren und reparieren;
- E: Elektrotechnik- Anlagen diagnostizieren und reparieren;
- G: Baumaschinen diagnostizieren und reparieren.

3 Fachkenntnisse kommentieren

Lesen und interpretieren von technischen Unterlagen, zeichnen und skizzieren von technischen Zeichnungen, nennen und erklären von berufsüblichen Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen, deren Norm- und Handelsbezeichnungen/-formen, deren verarbeitungs- und umweltrelevante Eigenschaften und begründen ihrer Verwendungsmöglichkeiten, nennen und begründen der Vorschriften für die Arbeitssicherheit, erläutern und begründen von Aufbau, Arbeitsweise, Funktion und Einsatz der fachbezogenen Maschinen und Geräte sowie deren Einzelteile und Baugruppen, erläutern der physikalischen Gesetzmässigkeiten und ausführen von praxisbezogenen Berechnungen, begründen von Methoden und Arbeitsvorgehen bei Diagnose-, Wartungs-, Revisions-, Reparatur- und Einstellarbeiten unter Berücksichtigung der gesetzlichen Auflagen.

Umfasst die Handlungskompetenzbereiche A: Aufträge verarbeiten und koordinieren bis G (siehe oben).

4 Aufträge verarbeiten und koordinieren

Technische Verkaufsgespräche führen, Kalkulationen durchführen, Tages-, Wochen- und Monatsplanung für die technische Abteilung durchführen, Mitarbeitende und Lernende in Aufträge und Arbeitsabläufe einführen, Ausführung von Arbeitsaufträgen überwachen, Lernende anleiten und fördern, Material und Ersatzteile für laufende Aufträge beschaffen, Maschinen an die Kunden/Kundinnen übergeben.

Umfasst den Handlungskompetenzbereich A.

5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).

5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das gewichtete Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn:

- a) die Gesamtnote den Notenwert 4.0 nicht unterschreitet;
- b) die Note im Prüfungsteil 2 den Notenwert 4.0 nicht unterschreitet;
- c) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer ein Notenwert unter 4.0, jedoch keine Note unter 3.0 liegt.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jedem Kandidaten und jeder Kandidatin ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen nicht mindestens die Note 4.8 erreicht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und dem Präsidenten oder der Präsidentin der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaber und -inhaberinnen sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:

- **Diagnosetechniker Baumaschinen / Diagnosetechnikerin Baumaschinen mit eidgenössischem Fachausweis**
- **Techno-diagnosticiens en machines de chantier / Techno-diagnosticienne en machines de chantier avec brevet fédéral**
- **Tecnico di diagnostica di macchine edili / Tecnica di diagnostica di macchine edili con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Construction machinery diagnostic technician, Federal Diploma of Higher Education**

7.13 Die Namen der Fachausweisinhaber und -inhaberinnen werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Experten und Expertinnen entschädigt werden.
- 8.2** Der AM Suisse und der Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft tragen die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 20. Februar 1995 über die Berufsprüfung für Landmaschinen-Werkstattleiter/-Werkstattleiterin, Baumaschinen-Werkstattleiter/-Werkstattleiterin, Motorgeräte-Werkstattleiter/-Werkstattleiterin wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetenten und Repetentinnen des bisherigen Reglements vom 20. Februar 1995 erhalten bis 31. Dezember 2022 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

10. ERLASS

Zürich, 25. April 2018

AM Suisse

Sig. Hans Kunz
Zentralpräsident

Sig. Christoph Andenmatten
Direktor

Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft

Sig. Marcel Hartl
Direktor

Sig. Ruedi Sandmeier
Ressortleiter Ausbildung

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 1. Mai 2018

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ

Sig. Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung